Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen: 6 A 1398/12



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

Landkreis Ludwigslust-Parchim, vertr.d.d. Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

- Beklagter -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

5. September 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nickels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tathestand:

Der Kläger begehrt die Klärung verschiedener Fragen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Der Kläger verfügt über einen gültigen, von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Personalausweis, in dem als Staatsangehörigkeit "DEUTSCH" eingetragen ist.

Mit Schreiben vom 15. August 2012 teilte ihm der Beklagte mit, auf den mit Schreiben vom 8. August 2012 an ihn herangetragenen "Prüfungsantrag" zur Staatsangehörigkeit nichts zu unternehmen, da das klägerische Vorbringen nicht nachvollziehbar sei.

Am 24. August 2012 hat der Kläger Kläge ("Feststellungs-, Verpflichtungs- und Erfüllungskläge zur Klärung") erhoben, mit der er die Klärung verschiedener Fragen zum Staatsangehörigkeitsrecht begehrt. Er meint, seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben. Er müsse Staatsangehöriger eines Bundesstaates des Deutschen Reiches nach der Weimarer Reichsverfassung sein.

Der Kläger beantragt

 "gerichtliche, korrekte, dezidierte, sach- und fachgerechte, rechtsverbindliche Klärung der Hauptfrage: Besitze ich immer noch die Naci-StAng, von 1934 oder bin ich seit dem 08.12.2010 staatenlos?"; 2. "den Beklagten zu verpflichten, eine Überprüfung seiner Staatsangehörigkeit nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. Noweber 1897 vorzunehmen, unter Einbeziehung der von ihm geäußerten Zweiffel an der Staatsangehörigkeit und der von ihm genannten Beweisdokumente".

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hált sie bereits für unzulässig.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 12. September 2012 auf den Berichtenstalter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Das Gericht hat die mündliche Verhandlung im Anschluss an den Verhandlungstemin vom 7. Juli 2014 wegen der
geltend gemachten Zweifel an einer ordnungsgemäßen Ladung des Klägers, denen wegen der Besonderheiten der vorliegenden Verfahrenskonstellation nicht weiter nachepgangen werden konnte, wiedereröffnet. Zur mündlichen Verhandlung vom 5. September
2014, in weicher der Klüger die Kläge mit dem Klägeantrag zu 2. erweitert hat, ist ein Vertreter des Beksigen nicht erschlienst.

Mt Beschlüss vom 12. Dezember 2012 hat das Gericht den im parallelen Verfahren 6 B 382/12 vom Kläger gestellten Antrag auf Gewährung vordaufigen Rechtsschutzes und mit Beschlüss vom 12. Dezember 2012 den für das vorliegende Klageverfahren gestellten Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das jeweils vom Kläger eingeleitete Beschwerdeverfahren blieb erfolgios. Insoweit wird verwiesen auf die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Januar 2013, Aktenzeichen 1 M 6/13 und 1 O 5/13.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der wechselseitigen Schriftsätze, und des vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

 Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Terminsvertreters des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2014 verhandeln und entscheiden, weil der -4-

II. Die Klage hat keinen Erfolg.

 Soweit der Kläger die Klärung der Frage begehrt, ob er "immer noch die Naci-StAng. von 1934" besitze oder seit dem 8. Dezember 2010 staatenlos sei (Klageantrag zu 1), ist die Klage bereits unzulässig. Für eine entsprechende "Feststellungs-, Verpflichtungs- und Erfüllungsklage zur Klärung" fehlt es bereits am Rechtsschutzinteresse, und zwar unabhängig von der nach § 88 VwGO gebotenen Auslegung des Klageantrags. Einer gerichtlichen Klärung der diesbezüglichen Fragen etwa - auch im Hinblick auf die vom Kläger mit. Schriftsatz vom 3. September 2012 begehrte "Umwandlung" des zunächst angekündigten Klageantrags in einen "Feststellungsantrag" - im Rahmen einer Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO oder der Verpflichtung bzw. Verurteilung des Beklagten (im Wege der Verpflichtungsklage oder allgemeinen Leistungsklage) zu einem diesbezüglichen Tätiowerden bedarf es hier schon deshalb nicht, weil sich aus dem der Klageschrift in Ablichtung beigefügten Personalausweis des Klägers (Anlage K 2) ergibt, dass dieser die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und dies vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen wird (vgl. Schriftsatz v. 06.09.2012 in 6 B 382/12). Soweit der Kläger darüber hinaus die Klärung von abstrakten Rechtsfragen durch das Verwaltungsgericht begehrt (vgl. auch den Schriftsatz v. 19.09.2012), ist die Klage ebenfalls unzulässig. Für eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO fehlt es insoweit schon an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sowie am erforderlichen Feststellungsinteresse, für einen diesbezüglichen Anspruch auf Klärung entsprechender Fragen gegenüber dem Beklagten mangelt es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Auch ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger die Klagebefugnis (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) zustehen könnte, die nicht nur für eine Verpflichtungsklage, sondern auch für eine allgemeine Leistungsklage erforderlich ist.

Im Dürigen ist die Klage, ihre Zulässigkeit einmal unterstellt, auch unbegründet (vgl. zum Offenlassen von Zulässigkeitsfragen auch Bleven, Gesecht, v. 11.1.1 1910 - 4.8 1900/91 -, juris; Kopp, VwGO, 19. Aufl., Vorbemerkung vor § 40 Rdnr. 10). Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass dem Kläger ein Anspruch auf entsprechende Feststellung oder Klärung von entsprechenden (absträtsten) Rechtsfräsgen zustehen könnte.

 Soweit der Kl\u00e4ger in der m\u00fcndlichen Verhandlung die Klage erweitert hat und nunmehr zus\u00e4tzlich die Verpflichtung bzw. Verurteilung des Beklagten begehrt, \u00e4eine \u00dcberpr\u00fcfung seiner Staatsangeh\u00f6rigkeit nach dem Europ\u00e4ischen \u00dcbereinkommen \u00fcber die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 vorzunehmen, unter Einbeziehung der von ihm geäu-Gerten Zweifel an der Staatsangehörigkeit und der von ihm genannten Beweisdokumente* (Klageantrag zu 2), hat die Klage ebenfalls keinen Erfolg.

Die Klageerweiterung ist zwar unter dem Gesichtspunkt der endgültigen Beilegung des Streits als sachdienlich anzusehen. Sie ist aber unzulässig, weil auch insoweit das Rechtsschutzinteresse fehlt. Es besteht aus den unter 1. genannten Gründen keinerlei Veranlassung für den damit auch im Vorfeld nicht befassten Beklagten, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Ebenso fehlt es an der Klagebefugnis (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO), die nicht nur für eine Verpflichtungsklage, sondern auch für eine allgemeine Leistungsklage erforderlich ist. Es ist nicht erkennbar, dass dem Kläger im vorliegenden Verfahren ein Anspruch auf "Überprüfung seiner Staatsangehörigkeit nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997" (ratifiziert durch die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 13.05.2004, BGBI. II 2004, S. 578), wonach auch im Hinblick auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, gegenüber dem Beklagten zustehen könnte. Dies gilt umso mehr, als der Kläger ausweislich seines Personalausweises (Anlage zur Klageschrift K 2) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dies vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen wird. Im Übrigen werden in der Regel aus dem Übereinkommen, das in Art. 3 davon ausgeht, dass jeder Staat nach seinem Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind, keine subjektiven Rechte herzuleiten sein. Das Übereinkommen enthält allein an die nationalen Gesetzgeber gerichtete völkerrechtliche Aufträge zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts. Es soll nicht im unmittelbaren Durchgriff auf die innerstaatliche Ebene subjektive Rechte der betroffenen Individuen gegenüber den nationalen Behörden begründen (vgl. BVerwGE 146, 89, juris Rn. 24; VG Bremen, Urt. v. 09.09.2013 - 4 K 1939/10 -. juris Rn. 33).

3. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es hier um eine behördliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 SAG gehen könnte, zumal se dazu zunächst eines entsprechenden Antrags gegenüber der zuständigen Behörde bedarf. Selbst wenn der vorgenannte Klagaentrag - entgegen der Auffassung des Gerichten - nach § 88 WoOO entsprechende ausgelegt werden konnte, wär die Klage unzulässig, weil es an der erforderlichen Vorbefassung der zuständigen Behörde fehlt. In seinem an den Bekägten gerichteten, Prüfungsantrag* vom 8. August 2012 ging es dem Kläger nicht im eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger incht im eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht im eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht im eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht im eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht in eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht in eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht in eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den Kläger nicht in eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht in eine entsprechende Feststellung, sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht entsprechende Feststellung sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht entsprechende Feststellung sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht entsprechende Feststellung sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht entsprechende Feststellung entsprechende Feststellung entsprechende Feststellung sondern um die Frage(n). Een den kläger nicht entsprechende Feststellung en

sitze ich immer noch die Naci-StAng, von 1934 oder bin ich seit dem 08.12.2010 staatenlos?", deren Beantwortung er vom Beklagten nicht verlangen konnte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Von einer Entscheidung über die vorfäufige Vollstreckbarkeit nach § 167 VwGO hat das erkennende Gericht abgesehen, well davon auszugehen sein dürfle, dass der Bekäagte nicht beabsichtigt, etwaige, allerfalls in geringer Höhe angefallene außergerichtliche Kosten vor Eintritt der Rechtskraft zu vollstreichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulssaung der Bendung ist Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismansche Strade 232 a. 1905S Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Bendung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obenrewaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domatsale 7, 17489 Grefswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevoll-mächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Mäßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich seibst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sicht durch eigene Beschäftigte mit Befahigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lasses vertreten lasses vertreten lasses vertreten lasses.

Nickels

Beschluss

vom 16. September 2014:

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Danach ist ein Streitwert von 5.000, – Euro anzunehmen, wenn – wie hier - der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde einoelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweiße erledigt hat, ist der Streibwert spater als einem Monat vor Ablauf dieser Frist fetigsestzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mittellung des Festsetzungsbeschlüsses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200. – Euro nicht übersteitst.

Nickels

Ausgefertigt:

Schwerin, 19. September 2014

Müller, Justizhauptsekretär Urkundsbeamter der Geschäftsstelle